

## **Miet- und Benutzungsordnung**

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung**

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Neetze für unsere Bürgerinnen und Bürger. Das Dorfgemeinschaftshaus steht mithin ortsansässigen Privatpersonen, Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter des Hauses entsprechen.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert und mit hohem persönlichen Einsatz der Bürger/in erstellt worden, daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, das Dorfgemeinschaftshaus mit all seinen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden von der Gemeinde Neetze vergeben. Aus Terminvormerkungen kann der Veranstalter grundsätzlich kein Recht gegenüber der Gemeinde Neetze herleiten.

Der Nutzer darf die Räume und Einrichtungen nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzen. Der Nutzer hat der Gemeinde bei Anmeldung der Veranstaltung die Teilnehmerzahl mitzuteilen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet; Fundsachen sind bei der Gemeinde Neetze oder ihren Beauftragten abzugeben.

Liegt eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingegangene Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung von Räumen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Dorfgemeinschaftshauses vereinbar ist, so entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Vertreter endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten. Bei politischen Veranstaltungen ortsansässiger Vereinigungen, Parteien, Gruppen, etc. ist der Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung aller nicht verbotenen Parteien und Vereinigungen zu beachten.

Grundsätzlich nicht gestattet sind Jugendpartys und Discoververanstaltungen. Das Feiern von Geburtstagen ist erst ab dem 25. Geburtstag möglich.

Die in Anspruch genommenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses sind nach der Benutzung besenrein (Stühle hochstellen) und die sanitären Anlagen sauber zu verlassen. Der Außenbereich ist zu säubern, z.B. Zigarettkippen. Die Beauftragten der Gemeinde Neetze bestätigen die Rücknahme der Räume in gereinigtem Zustand. Der bei der Veranstaltung anfallender Müll ist von dem Nutzer zu entsorgen.

Das Befahren im Sportplatzbereich ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die Stühle und Tische des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nicht außerhalb des Gebäudes benutzt oder abgestellt werden.

Das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet. Die Nutzung der Sportanlagen ist nicht gestattet.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes und die im Voraus zu leistende Kautionsrichtet sich nach dem vom Rat der Gemeinde Neetze festgesetzten Tarif. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif.

### **§ 4 Nutzungsentgeltzahlung**

Das gesamte Nutzungsentgelt ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

### **§ 5 Rückgabe der Räume**

Die Räume und Einrichtungen sind – soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde Neetze getroffen wird – spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages im geforderten Zustand an die Gemeinde Neetze zu übergeben.

### **§ 6 Haftung**

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Neetze nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Neetze für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die genutzten Räume und sonstigen Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses und des Außenbereiches des Dorfgemeinschaftshauses und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Bediensteten der Gemeinde Neetze ein. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Neetze anzuzeigen.

Der Nutzer hat die Gemeinde Neetze von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Neetze aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde Neetze.

Bruch und Beschädigungen gehen zu Lasten des Nutzers, der die Kosten der erforderlichen Wiederbeschaffung zum Neuwert zu tragen hat. Die Gemeinde Neetze ist berechtigt, von dem Nutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der entstandenen möglichen Risiken zu fordern. Eine Bestätigung der Versicherung über die Mitversicherung von Mietsachschäden ist der Gemeinde Neetze auf Verlangen vorzulegen. Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und der sonstigen Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses besteht, ist die Gemeinde Neetze berechtigt, die Nutzung von einer

Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Vermieterin festgesetzten Höhe erbracht werden.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Beauftragten der Gemeinde Neetze üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

## **§ 8 Beachtung von Vorschriften**

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Einhaltung der Nachtruhe, sind von den Nutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Gaststättengesetz zu beachten.

Insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzes sind einzuhalten. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde berechtigt, das Mietverhältnis sofort ohne Entschädigungsansprüche zu beenden.

## **§ 9 Sportliche Betätigung**

Zum Zwecke der sportlichen Betätigungen dürfen Räume nur mit Turnschuhen betreten werden, bei allen anderen Veranstaltungen nur mit normalem Schuhwerk. Die sportliche Betätigung ist beschränkt auf Tischtennis, Bodenturnen, Gymnastik, Ballett oder ähnliches; Ballspiele und andere Betätigungen, die eine Beschädigung der Räume erwarten lassen, sind grundsätzlich untersagt.

## **§ 10 Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

Der Nutzer darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Abstimmung der Gemeinde Neetze in die Räume einbringen.

Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Neetze keine Haftung.

Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind – soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde Neetze getroffen wird – spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages wieder aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

## **§ 11 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung**

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Nutzungsgebühr.

Hat die Gemeinde Neetze den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Nutzungsgebühr geschuldet.

Wird mehr als drei Monate vorher eine zeitliche Verschiebung oder Ausfall des Veranstalters beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Nutzungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Rücktritt**

Die Gemeinde Neetze kann vom Vertrag zurücktreten,

- wenn die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gem. § 4 entrichtet wird,
- wenn der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigung nicht vorgelegt wird,
- wenn nach § 6 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## **§ 13 Parken**

Das Parken ist nur auf den Parkflächen der Sportanlage des Jahnstadions gestattet.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Gemeinde Neetze und Nutzer ist Lüneburg.

Neetze, den 18.04.2019

Gez. K. Johansson

Bürgermeister

**Anlagen**